

		Vergabenummer: 2102-24A	
Baumaßnahme: Neubau 6-gruppige Kindertagesstätte "Röschenhof" in Feuchtwangen			
Leistung LIEFERMÖBEL			

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".

- 10.1 Mit seiner Unterschrift unter dem Leistungsverzeichnis erkennt der Auftragnehmer an, dass die in den allgemeinen, besonderen, zusätzlichen Vertragsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht von seiner eigenen Pflicht befreit, die Angaben im LV sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Unklarheiten rechtzeitig bekannt zu geben, bzw. in einem Anschreiben zum LV auf seine Kalkulationsgrundlagen hinzuweisen.
- 10.3 Die vereinzelt im LV benannten Fabrikate/Produkte/Verfahren sind Leitbeschreibungen, welche eine vereinfachte Zuordnung/Erkennbarkeit/Kalkulation der von AG gewünschten Leistung, bzw. der statisch/technisch notwendigen Vorgaben/Annahmen auch kleinen und mittelständigen Bietern ermöglichen sollen. Vom AN können gleichwertige Fabrikate/Produkte/Verfahren angeboten werden. Die Fabrikate/Produkte/Verfahren sind im LV zu benennen.

Im Verlauf der Angebotsprüfung können vom AG Angaben zu angebotenen Fabrikaten/Produkten/Verfahren vom AN eingefordert werden. Hier sind, sollten andere Fabrikate/Produkte/Verfahren angeboten worden sein, alle notwendigen Nachweise für die einfache Prüfung der Gleichwertigkeit zu führen. Diese Angaben sind binnen 6 (sechs) Kalendertagen dem AG vorzulegen. Sämtliche alternativ angebotenen Fabrikate/Produkte/Verfahren benötigen vor Beplanung bzw. Einbau eine ausdrückliche Bestätigung bzw. Freigabe durch den AG.

- 10.4 Der Liefervertrag ist für die Dauer der Baumaßnahme ein Vertrag auf der Basis der angebotenen und damit festgeschriebenen Einheitspreise. Lohngleitklausel wird nicht vereinbart. Gleiches gilt für Materialpreise.
- 10.5 **Betriebshaftpflichtversicherung**
 Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckung für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:
 Euro 5.000.000,00 für Personenschäden
 Euro 5.000.000,00 für sonstiges Schäden
 Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, der Stadt Feuchtwangen, nicht eingeschränkt.
 Der Nachweis der gültigen Policen muss spätestens bei Auftragserteilung vorgelegt werden. Sollten die Arbeiten über den Gültigkeitszeitraum der Police hinausgehen, erhält der Auftraggeber unaufgefordert einen Folgenachweis. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, ist der AG berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der nächstfälligen Zahlung abzuziehen.
 Vor der Vorlage eines jeweils gültigen Versicherungsnachweises werden Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht fällig.
 Der Auftragnehmer tritt hiermit die sich aus dem abzuschließenden Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche sicherheitshalber an den Auftraggeber ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt. Sofern gemäß den Versicherungsbedingungen eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherungen hiermit unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten, sofern sie diesem zustehen.

10.6 Baureinigung und Schuttcontainer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle (Bauschutt, Abbruch- und eigenes Verpackungsmaterial), Verunreinigung und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen grundsätzlich täglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Verpackungsmaterial ist direkt vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzufahren.

Für die tägliche Schutt- und Abfallbeseitigung sind ausschließlich Schuttcontainer des Auftragnehmers zu verwenden.

Wird dies trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Bauleitung unterlassen, ist die Bauleitung berechtigt, eine Fremdfirma mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftragnehmers.

Bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber die Verunreinigungen auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen, ohne dass es hierzu einer besonderen Ankündigung oder Fristsetzung bedarf.

Sind mehrere Auftragnehmer für die Unterlassung verantwortlich, erfolgt die Kostenumlegung nach billigem Ermessen des Auftraggebers (§ 315 BGB). Die Kosten werden dem Auftragnehmer von der Schlussrechnung abgezogen.

10.7 Baustrom/Bauwasser

Baustromversorgungs- und Bauwasserversorgungsanlagen werden durch den AN Baustelleneinrichtung errichtet, vorgehalten und rückgebaut. Die Kosten übernimmt der Auftraggeber.

10.8 Bautagebuch

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Bautagebuch zu führen und der Bauleitung vorzulegen.

10.9 Koordinierungsbesprechungen

Es ist geplant, regelmäßige Koordinierungsbesprechungen (in der Hochphase tägliche Koordinierungsbesprechungen) mit den Firmen bzw. Planern durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierzu auf Anforderung den Projektleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden.

10.10 Bauleiter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einem, der deutschen Sprache mächtigen, Bauleiter besetzt zu halten, der verantwortlich für die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß BayBO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaft überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus ist der SiGe-Plan zu beachten und den Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Versicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

10.11 UVV/SiGeKo

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt bei der Bauleitung auf und ist mit seinen Aussagen für alle am Bau beteiligten Firmen und Personen verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Leistung als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

10.12 Schutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen und die ihm zur Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzung, Diebstahl sowie vor Winterschäden und ungünstigen Witterungseinflüssen aller Art zu schützen. Schutzmaßnahmen sind vom Auftragnehmer laufend auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern.

10.13 Koordination

Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen verantwortlich zu koordinieren. Er hat seine Leistungen ferner mit anderen Bauunternehmen und Lieferanten, Vor- und Nachfolgewerken abzustimmen, so dass es nicht zu Behinderungen oder sonstigen Störungen im Projektablauf kommt. Die vom Auftraggeber eingesetzte Objektüberwachung und Projektsteuerung entbindet ihn nicht von dieser Verpflichtung.

10.14 Haftung

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des Auftragnehmers.

- 10.15 Pläne und sonstige Arbeitsunterlagen – Leistungen des AG
Pläne und sonstige Arbeitsunterlagen werden von Planer bzw. Bauleitung an den Auftragnehmer nur in 2-facher Ausfertigung übergeben. Mehrfertigungen müssen selbst angefertigt werden oder sind dem Übergeben zu bezahlen.
- 10.16 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen – Leistungen des AN
Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung die notwendigen Ausführungszeichnungen zu erstellen und 2-fach als Lichtpause und digital dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A0 herzustellen.
- 10.17 Lieferfristenplan
Der Auftragnehmer hat einen Lieferfristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den besonderen Vertragsbedingungen.
Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber 12 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich, jeweils digital zu übergeben.
- 10.18 Einrichtung von Unterkünften
Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.
- 10.19 Anordnung von Stundenlohnarbeiten
Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind wöchentlich einzureichen.
- 10.20 Abrechnung
Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass eine zügige Abrechnung seiner Leistungen zur Fertigstellung und rechtzeitigen Einreichung des Verwendungsnachweises erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens 10 Werktage nach erfolgter Abnahme eine prüfbare Schlussrechnung über die von ihm erbrachten Leistungen beim Auftraggeber einzureichen. Tut er dies nicht, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten, mindestens einwöchigen Nachfrist berechtigt, die Schlussrechnung gemäß § 15 Nr. 2 VOL/B auf Kosten des Auftragnehmers zu erstellen.
- 10.21 Rückgabe Sicherheit für Mängelansprüche
Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (2 Jahre)
- 11. Schriftform**
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und seiner Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 12. Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken des Vertrags.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -